S 13 AS 297/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Mehrbedarf wegen Maskenpflicht Verfassungsmäßigkeit Regelbedarf 2021
Leitsätze	1. Die Höhe des Regelbedarfs war im Jahr 2021 insgesamt verfassungsgemäß. 2. Ein Anspruch auf Mehrbedarf wegen der Maskenpflicht bestand 2021 nicht.
Normenkette	SGB II § 20 SGB II § 21 Abs. 6

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AS 297/21
Datum	19.08.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 2/22
Datum	13.05.2024

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 19. August 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. Die Klage auf hÃ¶here Leistungen fÃ¼r die Zeit ab 1.7.2021 wird abgewiesen.

III. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Im Berufungsverfahren streitig ist insbesondere, ob dem KlÃ¤ger und

BerufungsklÃ¤ger (KlÃ¤ger) in der Zeit vom 1.1. bis 30.6.2021 aufgrund coronabedingter Mehrbedarfe hÃ¶here Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zustehen.

Der 1986 geborene KlÃ¤ger lebte im streitigen Zeitraum zusammen mit seiner Mutter zu monatlichen Unterkunftskosten iHv 347,90 Euro. Ãber Einkommen und VermÃ¶gen verfÃ¼gte er nicht. Der Beklagte und Berufungsbeklagte (Beklagter) bewilligte dem KlÃ¤ger ua fÃ¼r den streitigen Zeitraum Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II unter BerÃ¼cksichtigung der hÃ¤lftigen Unterkunftskosten und des ungekÃ¼rzten Regelbedarfs fÃ¼r alleinstehende Erwachsene iHv 619,95 Euro (446 Euro + 173,95 Euro fÃ¼r die Zeit von Januar bis Juni 2021, Bescheid vom 17.5.2020, zuletzt geÃ¤ndert durch Bescheid vom 21.11.2020). Unter dem 7.5.2021 wurde dem KlÃ¤ger eine Einmalzahlung wegen covid 19-bedingter Mehraufwendungen fÃ¼r die Zeit vom 1.1. bis 30.6.2021 iHv 150 Euro bewilligt.

Bereits am 16.1.2021 beantragte der KlÃ¤ger beim Beklagten die GewÃ¤hrung eines Mehrbedarfs fÃ¼r 16 FFP2-Masken Ã 2 Euro pro Maske. Dabei nahm er Bezug auf die ab 18.1.2021 im Einzelhandel und im Ã¶ffentlichen Personennahverkehr geltende entsprechende Maskenpflicht sowie auf die Entscheidung des Sozialgerichts Karlsruhe vom 11.2.2021 â S 12 AS 213/21 ER. Der Beklagte lehnte die GewÃ¤hrung eines entsprechenden Mehrbedarfs ab (Bescheid vom 18.1.2021, Widerspruchsbescheid vom 19.2.2021).

Das Sozialgericht hat die am 23.2.2021 erhobene Klage abgewiesen und die Berufung nicht zugelassen (Urteil vom 19.8.2021, in der BegrÃ¼ndung bezugnehmend auf den Gerichtsbescheid vom 6.5.2021).

Mit der vom Senat zugelassenen Berufung hat der KlÃ¤ger geltend gemacht, dass der von ihm geforderte pandemiebedingte Mehrbedarf lediglich FFP2-Masken umfasse. Hierdurch entstehende Kosten kÃ¶nnten nicht vom Regelbedarf umfasst sein, da in 2018 niemand mit einer Pandemie gerechnet habe. Er sei nicht in der Lage gewesen, sich Masken zu einem Preis von 1 Euro pro StÃ¼ck zu beschaffen. Sein Bedarf an Masken kÃ¶nne weder durch die ihm kostenfrei zur VerfÃ¼gung gestellten Masken noch durch die Einmalzahlung iHv 150 Euro gedeckt werden. Am 7.11.2021 wies der KlÃ¤ger auf die erneut im Einzelhandel und im Ã¶ffentlichen Personennahverkehr in Kraft getretene FFP2-Maskenpflicht hin. Damit bestehe der Anspruch auf Mehrbedarf âab heute bis auf Weiteresâ. Die Forderung sei mit fÃ¼nf Prozentpunkten Ã¼ber dem Basiszinssatz ab 16.1.2021 zu verzinsen.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,
das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 19.8.2021 und den Bescheid vom 18.1.2021 idG des Widerspruchsbescheides vom 19.2.2021 abzuÃ¤ndern und fÃ¼r die Zeit ab 1.1.2021 weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II iHv 32 Euro monatlich zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte hat von einer Antragstellung im Berufungsverfahren abgesehen. Der Klageerweiterung hat er widersprochen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die vorliegenden Akten auch zum Verfahren L 7 AS 438/21 NZB verwiesen, auch soweit sie vom Beklagten und dem Sozialgericht MÃ¼nchen beigezogen worden sind.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die zulÃ¤ssige Berufung ist nicht begrÃ¼ndet. Der Senat konnte in Abwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden, da diese Ã¼ber den Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung informiert und dabei auf die Folgen des Ausbleibens hingewiesen worden waren (Â§ 110 Abs 1 S 2, Â§ 153 Abs 1 SGG).

1. Streitig sind das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 19.8.2021 sowie der Bescheid des Beklagten vom 18.1.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.2.2021, mit dem die Bewilligung um 32 Euro monatlich hÃ¶herer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II aufgrund der im Januar 2021 in Kraft gesetzten FFP2-Maskenpflicht insbesondere im Einzelhandel und Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln abgelehnt worden ist. Dabei ist der ablehnende Bescheid vom 18.1.2021 dahin zu verstehen, dass hÃ¶here Leistungen fÃ¼r die Zeit ab Januar 2021 im laufenden Bewilligungsabschnitt, das heiÃt bis 30.6.2021 (vgl Bescheid vom 17.5.2020, geÃ¤ndert durch Bescheid vom 21.11.2020) abgelehnt worden sind (vgl BSG, Urteil vom 12.12.2013 â B 4 AS 6/13 R -, Rn 11 ff).

2. Soweit der KlÃ¤ger darÃ¼ber hinaus mit Schreiben vom 7.11.2021 den Anspruch auf âMehrbedarfâ âab heute bis auf Weiteresâ geltend gemacht hat, handelt es sich um eine unzulÃ¤ssige Klageerweiterung (Â§ 99 Abs 1 iVm Â§ 153 Abs 1 SGG). Der Beklagte hat weder die Einwilligung zur KlageÃ¤nderung gegeben, noch sich auf diese anderweitig eingelassen. Sie ist im Rahmen der vom Senat insoweit zu treffenden Ermessensentscheidung als nicht sachdienlich zu beurteilen, da sie einen neuen Bewilligungsabschnitt betrifft und damit weitere Ermittlungen erforderlich machen wÃ¼rde.

3. Die vom Senat zugelassene Berufung ist nicht begrÃ¼ndet. Das klageabweisende erstinstanzliche Urteil ist nicht zu beanstanden. Der angefochtene Bescheid vom 18.1.2021 idG des Widerspruchsbescheides vom 19.2.2021 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Dem KlÃ¤ger stehen im streitigen Zeitraum hÃ¶here Leistungen, als ihm bereits bewilligt worden sind, nicht zu. Insbesondere besteht kein Mehrbedarf aufgrund der im Januar 2021 in Kraft gesetzten FFP2-Maskenpflicht. Kommen im Ergebnis hÃ¶here Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit von Januar bis Juni 2021 nicht in Betracht, kann dahinstehen, ob das Begehren des KlÃ¤gers verfahrensrechtlich auf Â§ 44 SGB X oder Â§ 48 SGB X gestÃ¼tzt werden kann.

a) Der KlÃ¤ger war im streitigen Zeitraum leistungsberechtigt iS des Â§ 7 Abs 1 S 1 SGB II, da er das 15. Lebensjahr vollendet, die Altersgrenze des Â§ 7a SGB II noch nicht erreicht und seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Beklagten und damit in der Bundesrepublik Deutschland hatte (Â§ 7 Abs 1 S 1 Nr 1 und 4 SGB II). Anhaltspunkte fÃ¼r das Fehlen seiner ErwerbsfÃ¤higkeit im Sinne

von Â§ 8 Abs 1 SGB II bestehen nicht (Â§ 7 Abs 1 S 1 Nr 2 SGB II). Der KlÃ¤ger war hilfebedÃ¼rftig im Sinne von Â§ 7 Abs 1 S 1 Nr 3 und Â§ 9 Abs 1 SGB II, da er Ã¼ber bedarfsdeckendes Einkommen im Sinne von Â§ 11 SGB II oder einzusetzendes VermÃ¶gen nicht verfÃ¼gte. Anhaltspunkte fÃ¼r LeistungsausschlÃ¼sse (Â§ 7 Abs 4, Abs 4a und 5 SGB II) bestehen nicht.

b) ErwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte erhalten Arbeitslosengeld II (Â§ 19 Abs 1 S 1 SGB II idF vom 13.5.2011). Die Leistungen umfassen den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung (Â§ 19 Abs 1 S 3 SGB II).

c) Der KlÃ¤ger erhielt im streitigen Zeitraum den ihm bewilligten Regelbedarf iHv 446 Euro monatlich (Â§ 20 Abs 1 SGB II idF vom 22.12.2016 iVm Â§ 28 SGB XII idF vom 22.12.2016, Â§ 28 a SGB XII idF vom 24.3.2011 und der Anlage (zu Â§ 28) idF vom 9.12.2020) sowie Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he der ihm tatsÃ¤chlich entstehenden Kosten iS des Â§ 22 Abs 1 S 1 SGB II (Bescheid vom 17.5.2020, zuletzt geÃ¤ndert durch Bescheid vom 21.11.2020). Ein darÃ¼berhinausgehender Anspruch besteht nicht. Insbesondere ist die gesetzliche HÃ¶he des Regelbedarfs (Stufe 1) jedenfalls unter BerÃ¼cksichtigung der Einmalzahlung nach Â§ 70 SGB II idF vom 10.3.2021 gerichtlich nicht zu beanstanden. Ein Mehrbedarf aufgrund der dem KlÃ¤ger durch die Maskenpflicht entstandenen Kosten ist nicht festzustellen. Soweit der Beklagte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 17.6.2021 fÃ¼r Juni 2021 weitere Leistungen fÃ¼r (Unterkunft und) Heizung aufgrund der Heizkostenabrechnung fÃ¼r das Jahr 2020 bewilligte, wurde im Juni 2021 bereits ein Bedarf gedeckt, der aufgrund seiner FÃ¤lligkeit dem Monat August 2021 zuzuordnen gewesen wÃ¤re. Insoweit ist die Bewilligung fÃ¼r den Juni 2021 zwar rechtswidrig, allerdings zu Gunsten des KlÃ¤gers, so dass dieser insoweit nicht beschwert ist.

aa) Die Festsetzung des Regelbedarfs (Stufe 1) begegnet im streitigen Zeitraum weder grundsÃ¤tzlich noch unter BerÃ¼cksichtigung einer existenzgefÃ¤hrdenden Unterdeckung durch unvermittelt auftretende, extreme Preissteigerungen im Rahmen der vorliegenden Entscheidung zu berÃ¼cksichtigenden Bedenken.

(1.) Der Staat hat im Rahmen seines Auftrags zum Schutz der MenschenwÃ¼rde und in AusfÃ¼llung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrags dafÃ¼r Sorge zu tragen, dass die materiellen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Daseins erfÃ¼llt werden, wenn einem Menschen die hierfÃ¼r erforderlichen notwendigen materiellen Mittel weder aus seiner ErwerbstÃ¤tigkeit noch aus seinem VermÃ¶gen oder durch Zuwendungen Dritter zur VerfÃ¼gung stehen. Dabei steht dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Grundrechts auf GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums ein Gestaltungsspielraum bei der Bemessung des Existenzminimums zu, der einer zurÃ¼ckhaltenden Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht entspricht (BVerfG, Urteil vom 9.2.2019 â□□ 1 BvL 1/09 ua -, Rn 133 f zitiert nach juris; Urteil vom 19.5.2019 â□□ 1 BvL 7/16 -, Rn 118 f zitiert nach juris). Die materielle Kontrolle der HÃ¶he von Sozialleistungen zur Sicherung einer menschenwÃ¼rdigen Existenz durch das Bundesverfassungsgericht beschrÃ¤nkt sich darauf, ob die Leistungen evident unzureichend sind (BVerfG, Beschluss vom 27.7.2016 â□□ 1 BvR 371/11 -,

Rn 41 zitiert nach juris). Evident unzureichend sind Sozialleistungen nur, wenn offensichtlich ist, dass sie in der Gesamtsumme keinesfalls sicherstellen kÃ¶nnen, HilfebedÃ¼rftigen in Deutschland ein Leben zu ermÃ¶glichen, das physisch, sozial und kulturell als menschenwÃ¼rdig anzusehen ist (BVerfG, Beschluss vom 23.7.2014 â□□ 1 BvL 10/12 -, Rn 81 zitiert nach juris).

(2.) Auf dieser Grundlage ist die HÃ¶he des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts im streitigen Zeitraum nicht zu beanstanden.

Seit dem 1.1.2021 gelten Regelbedarfe, die aufgrund von Sonderauswertungen der EVS (Einkommens- und Verbrauchsstichprobe) 2018 ermittelt worden sind. Die Regelbedarfsermittlung ist hinsichtlich der Referenzhaushalte und der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben im Einzelnen im Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach dem Â§ 28 des ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch ab dem Jahr 2021 (Regelbedarfsermittlungsgesetz â□□ RBEG) vom 9.12.2020 enthalten. Dies entspricht zur Ã□berzeugung des Senats grundsÃ¤tzlich den Anforderungen an eine hinreichend transparente, jeweils aktuell auf der Grundlage verlÃ¤sslicher Zahlen und schlÃ¼ssiger Berechnungsverfahren tragfÃ¤hig zu rechtfertigende Bemessung der LeistungshÃ¶he. Der Gesetzgeber hat die relevanten Bedarfsarten berÃ¼cksichtigt, die fÃ¼r einzelne Bedarfspositionen aufzuwendenden Kosten mit einer von ihm gewÃ¤hlten, im Grundsatz tauglichen und im Einzelfall mit hinreichender sachlicher BegrÃ¼ndung angepassten Methode sachgerecht ermittelt und auf dieser Grundlage die HÃ¶he des Regelbedarfs bestimmt.

(3.) Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass im streitigen Zeitraum eine existenzgefÃ¤hrdende Unterdeckung durch unvermittelt auftretende, extreme Preissteigerungen entstanden ist, auf die der Gesetzgeber durch eine unterjÃ¤hrige Neufestsetzung des Regelbedarfs hÃ¤tte reagieren mÃ¼ssen, sind nicht ersichtlich.

Der insoweit im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23.7.2014 â□□ 1 BvL 10/12 â□□ zitiert nach juris enthaltene PrÃ¼fauftrag wurde aufgegriffen, indem das Bundesministerium fÃ¼r Arbeit und Soziales vom Statistischen Bundesamt nicht nur einmal jÃ¤hrlich die VerÃ¤nderungsrate der regelbedarfsrelevanten Preise fÃ¼r die Fortschreibung der Regelbedarfe enthÃ¤lt, sondern darÃ¼ber hinaus monatlich den jeweils aktuellen Preisindex fÃ¼r diese Preise sowie monatlich Daten zur Entwicklung aller wichtigen Kategorien von GÃ¼tern und Dienstleistungen (vgl BT-Drs 18/9984 S 26 f; BT-Drs 20/208 S 11).

Auch tatsÃ¤chlich bestehen keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass im streitigen Zeitraum unvermittelt extreme Preissteigerungen entstanden sind, auf die der Gesetzgeber durch eine Neufestsetzung im streitigen Zeitraum hÃ¤tte reagieren mÃ¼ssen. Der Verbraucherpreisindex insgesamt fÃ¼r Deutschland betrug im Januar 2021 1,0 %, im Februar 2021 1,3 %, im MÃ¤rz 2021 1,7 %, im April 2021 2,0 %, im Mai 2021 2,5 % und im Juni 2021 2,3 % (vgl https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/01/PD22_025_611.html, abgerufen am 1.5.2024), was einer durchschnittlichen Steigerungsrate von 1,8 % entspricht. Die Steigerung geht darÃ¼ber hinaus nicht unerheblich auf den Anstieg bei nicht regelbedarfsrelevanten Kraftstoffen, HeizÃ¶l und Gas zurÃ¼ck (vgl

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/01/PD22_025_611.html, abgerufen am 1.5.2024).

Zwar dÃ¼rfte der KlÃ¤ger zu Recht darauf hinweisen, dass die von ihm geltend gemachten Kosten fÃ¼r FFP2-Masken im Rahmen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 nicht berÃ¼cksichtigt werden konnten, da zum damaligen Zeitpunkt die EinfÃ¼hrung einer pandemiebedingten Maskenpflicht nicht absehbar war. Es kann dahinstehen, ob die EinfÃ¼hrung der Maskenpflicht bzw die aus ihr resultierenden Kosten grds die Notwendigkeit einer unterjÃ¤hrigen Anpassung der RegelsÃ¤tze begrÃ¼nden kÃ¶nnte, da der entsprechende Bedarf im streitigen Zeitraum zumindest durch anderweitige MaÃnahmen gedeckt werden konnte. Im Zeitraum vom 6.2.2021 bis 6.3.2021 bestand fÃ¼r Personen, die Arbeitslosengeld II nach dem SGB II beziehen, Anspruch auf einmalig zehn Schutzmasken (Â§ 1 Abs 1 Nr 3, Â§ 2 Abs 2a Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung vom 14.12.2020, geÃ¤ndert durch die erste Verordnung zur Ãnderung der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung vom 4.2.2021). Nach dem SGB II-Leistungsberechtigte, die fÃ¼r den Monat Mai 2021 Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben und deren Bedarf sich nach Regelbedarfsstufe 1 oder 2 richtet, erhielten fÃ¼r den Zeitraum vom 1.1. bis zum 30.6.2021 zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung iHv 150 Euro (Â§ 70 SGB II idF vom 10.3.2021). Durch diese LeistungsansprÃ¼che war es zur Ãberzeugung des Senats im streitigen Zeitraum mÃ¶glich, den durch die EinfÃ¼hrung der FFP2-Maskenpflicht zum 18.1.2021 entstandenen Bedarf zu decken. Dass dies auÃerhalb des Regelbedarfs erfolgte, ist nicht zu beanstanden (vgl BVerfG, Urteil vom 23.7.2014 â 1 BvL 10/12 -, Rn 116); entsprechendes gilt hinsichtlich des Umstands der zumindest teilweise um einige Monate verzÃ¶gerten Bedarfsdeckung (vgl BVerfG, aaO, Rn 139).

bb) Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung eines Mehrbedarfs iS von Â§ 21 Abs 6 SGB II. Dabei kann dahinstehen, ob fÃ¼r die Anwendung des Â§ 21 Abs 6 SGB II neben der Regelung des Â§ 70 SGB II Ã¼berhaupt noch Raum besteht.

Nach Â§ 21 Abs 6 S 1 HalbS 1 SGB II idF vom 9.12.2020 wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch Zuwendungen Dritter sowie unter BerÃ¼cksichtigung von EinsparmÃ¶glichkeiten des Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner HÃ¶he nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht (Â§ 21 Abs 6 S 2 SGB II).

Vorliegend ist zumindest ein seiner HÃ¶he nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweichender Bedarf des KlÃ¤gers nicht festzustellen. Mit den Leistungen nach der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung und nach Â§ 70 SGB II kann der vom KlÃ¤ger geltend gemachte Bedarf von 16 Masken bzw 32 Euro pro Monat in der Zeit vom 18.1. bis 30.6.2021 bereits weitestgehend gedeckt werden. Es ist nicht ersichtlich, dass der verbleibende Bedarf aus dem in Abteilung 6 (Gesundheitspflege) bei Einpersonenhaushalten als regelbedarfsrelevant berÃ¼cksichtigten Betrag iHv 16,60 Euro (Â§ 5 Abs 1 RBEG vom 9.12.2020) nicht

gedeckt werden kann.
4. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

5. GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.

Â

Erstellt am: 22.08.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024